



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in:
Telefon :
Erfurt, den : **9. September 2021**

vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

**Viertes Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes - Gesetzentwürfe
der Fraktionen der CDU (Drs. 7/2208) und der FDP (3348)**

**Anhörungsverfahren gemäß § 79, 112 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thü-
ringer Landtags**

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung der oben genannten Gesetzentwürfe und die damit verbun-
dene Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Anhörungsver-
fahrens gem. §§ 79 und 112 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
(GO) bedankt sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit (TLfDI)

A. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drs. 7/2208)

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drs. 7/2208) ist aus datenschutzrechtli-
cher Sicht nichts zu erinnern.

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900

E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

B. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drs. 7/3348)

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP auf Folgendes hinzuweisen:

Wie aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP hervorgeht, dient die Neufassung des § 18 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz-Entwurf (ThürKWG-E) dem Ziel, die Veröffentlichung der Wohnadressen der Bewerberinnen und Bewerber für Kommunalwahlen abzuschaffen, damit diese **nicht Opfer von Straftaten** werden.

Um diesen Zweck bei **Landtagswahlen** zu erreichen, enthält aber bereits § 36 Satz 4 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) eine probate Regelung:

*„Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, ist **anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung)** eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt hierfür nicht.“*

Eine Auskunftssperre ist gem. § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) im Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, *„die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann.“*

Eine solche Auskunftssperre hat die Meldebehörde bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gem. § 51 Abs. 1 Satz 1 BMG auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich im Melderegister einzutragen. Gem. § 51 Abs. 1 Satz 2 BMG stellt insbesondere der Schutz der betroffenen Person oder einer anderen Person vor **Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen** ein ähnliches schutzwürdiges Interesse dar.

Damit nun eine Auskunftssperre eine gleiche Wirkung wie in § 36 Abs. 4 ThürLWO **auch für Kommunalwahlen** entfaltet, müsste § 23 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlordnung lediglich um eine solche entsprechende Regelung ergänzt werden.

Wenn dieser – auch im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bekannte - Regelungsbedarf wie dargestellt gelöst würde, bedürfte es darüber hinaus aus der Sicht des TLfDI keiner weiteren Änderung im ThürKWG.

Bitte nehmen Sie das angehängte Merkblatt über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim TLfDI zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:
TLfDI
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
Tel.: +49 (361) 57-3112900
Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de¹
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG² i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister.
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI³
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.²

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

¹ verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

² Nur für den nichtöffentlichen Bereich

³ Siehe Nr. 1.